

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 5

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

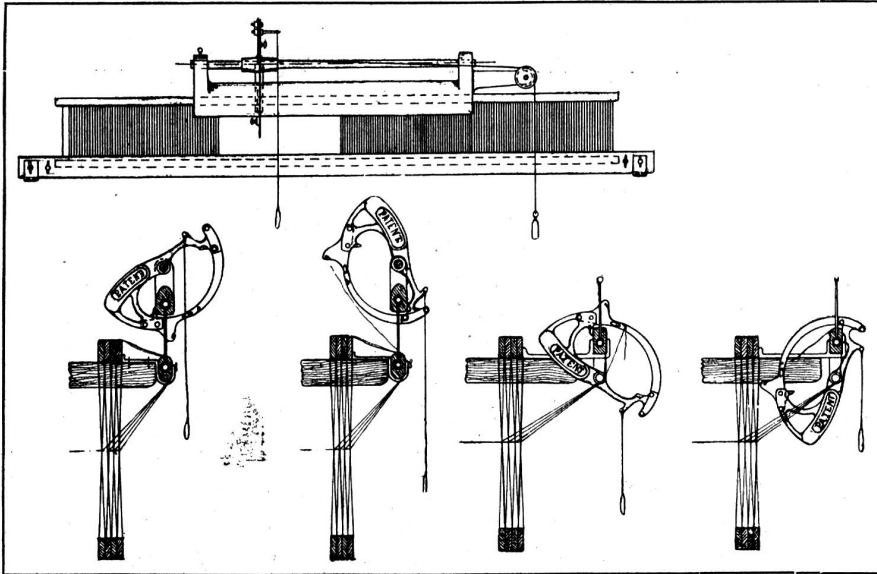
Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Stecher bis ans Ende des Stecherstängelchens vorge-schritten, so muß der Stecherrahmen in der ganzen Länge nachgezogen werden. Auf diese Weise kann der Blattstecher für alle Blattbreiten verwendet werden. Die Schlicke sind auf genaue Länge abzuschneiden und zwar so, daß die durchzuziehenden Fäden noch im letzten Moment vom gezogenen Einziehhaken abfallen.

Dieser Apparat ist in seiner Ausführung so einfach und praktisch, daß jede Arbeiterin in kurzer Zeit ihn bedienen kann.

Derselbe wird auch so geliefert, daß die Fäden aufgelegt statt angehängt werden. Zu diesem Zwecke ist der Passettenhaken aufwärts gerichtet, die Anordnung in umgekehrter Richtungsweise ausgeführt.



1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdungen hatten, sowie die Provisions- und Auslagenforderungen der Handlungsagenten, die während des letzten Jahres vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden oder fällig geworden sind.

Begründung. Der Gewerbebetrieb der Handlungsagenten hat in der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte eine ganz besondere Bedeutung erlangt; er hat dem Warenabsatz eine veränderte Gestalt gegeben und einen neuen Zweig des gewerblichen Mittelstandes begründet.

Dieser Stand erleidet alljährlich eine schwere Schädigung dadurch, daß seine Angehörigen einer eigenartigen gewerblichen Tätigkeit nachgehen, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift erst zu einem späteren Zeitpunkte ihre Entlohnung findet. Tritt nämlich nun der Konkurs der Firma, für die die Handlungsagenten tätig sind, ein, so verlieren sie damit nicht nur ihre Erwerbsquelle, sondern zugleich auch oft den Entgelt für einen Teil ihrer bereits geleisteten Tätigkeit. Es erscheint angemessen und auch als im Interesse der Industrie und des Großhandels liegend, daß diesem Mißstande soweit als möglich abgeholfen und damit ein so rühriger Berufsstand in seiner weiteren Entwicklung

unterstützt werde. Dem gekennzeichneten Uebelstand könnte ein Teil seiner Wirkung dadurch genommen werden, daß den Provisionsforderungen der Handlungsagenten die Bevorrechtigung nach § 61, Abs. 1 der Konkursordnung zugestanden werde. Diese Maßnahme erlauben wir uns hiermit vorzuschlagen.

Die Rechtsverhältnisse des Handlungsagenten sind in den §§ 84 bis 92 des Handelsgesetzbuches geregelt.

Der Handlungsagent erhält seine Provision in der Regel für die Vermittlung, seltener für den Abschluß von Aufträgen. Hat er also seine Vermittlungstätigkeit ausgeübt oder auch den Abschluß eines Geschäftes vollzogen, also eine Ordre für sein Haus hereingebracht, so hat er in der Hauptsache die ihm obliegende Tätigkeit geleistet und sinngemäß seine Provision verdient. § 88 des Handelsgesetzbuches schreibt aber hierzu vor, daß das Geschäft auch zur Ausführung gelangt sein müsse, damit dem Handlungsagenten die Provision gebühre. Hiermit ist schon immer ein gewisser Zeitverlauf verbunden, der sich der Beeinflussung durch den Handlungsagenten völlig entzieht, und innerhalb dessen eine Vermögensverschlechterung bei dem Fabrikanten eingetreten sein kann, an die vorher gar nicht zu denken war. § 88 Abs. 1 schreibt ferner vor, daß für den Verkaufsagenten der Anspruch auf die Provision sogar erst nach dem Eingange der Zahlung seitens des Kunden überhaupt erworben wird. Nach § 88 Abs. 4 findet aber schließlich die Abrechnung über die Provisionen des Handlungsagenten am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres statt. Damit ist der Handlungsagent auf Grund gesetzlicher Vorschrift genötigt, dem von ihm vertretenen Hause einen weiteren Kredit bis zur Dauer dieses Halbjahres zu gewähren.

Der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Vermittlungstätigkeit, für die der Handlungsagent durch die

Kaufmännische Agenten

Der Hansa-Bund und die Bevorrechtigung der Provisionsforderung des Handelsagenten im Konkurse.

Der «Hansa-Bund» hat an Reichstag und Reichstagsfraktionsvorsitzende eine Eingabe zugunsten der Bevorrechtigung der Provisionsforderung des Handelsagenten im Konkurse des vertretenen Hauses gerichtet, nach dem «Waren-Agent» mit nachstehendem Wortlaut:

Betrifft: Abänderung des § 61 der Konkursordnung.

Dem hohen Reichstag

erlaubt sich der unterzeichnete Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie ergebenst, folgende Bitte nebst beigefügter Begründung zur gefl. weiteren Veranlassung zu unterbreiten:

§ 61 der Konkursordnung möge in Absatz 1 unter Ziffer 1 am Schlusse wie folgt ergänzt werden:

«sowie die Provisions- und Auslagenforderungen der Handlungsagenten, die während des letzten Jahres vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden oder fällig geworden sind»,

sodaß alsdann diese Gesetzesstelle folgenden Wortlaut haben würde:

§ 61.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

Provision bezahlt wird, bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese Provision fällig wird, ist also auf Grund gesetzlicher Bestimmungen übermäßig ausgedehnt. Die Lieferung zieht sich oft in die Länge, ohne daß der Handlungsagent einen Einfluß darauf hat; dann pflegt die Zahlung wie üblich auch erst im Verlaufe von Monaten nach der Lieferung zu erfolgen. In diesem Augenblicke ist aber erst das Geschäft im Sinne des Gesetzes «zur Ausführung gelangt». Auch dann hat der Handlungsagent nur erst den Anspruch auf die Provision erworben; fällig wird diese erst am Schlusse des Kalenderhalbjahres, in dem die Zahlung geschehen ist.

Während dieses ganzen, vom Gesetze bestimmten Zeitverlaufes können so unter Umständen die schwerwiegenden Veränderungen in der Vermögenslage des vertretenen Hauses eingetreten sein, demgegenüber es dem Handlungsagenten an jeder Sicherungsmöglichkeit für seine Provision fehlt; er kann nicht einmal Vorsicht üben, denn seine Tätigkeit liegt ja zeitlich zurück.

Dabei ist aber die Provision, auf die er Anspruch erhebt, Entgelt für persönlich geleistete Tätigkeit, der sonst durch die Konkursordnung eine weitgehende Sicherung in der Form der Bevorrechtigung des Entgelts gewährt ist. Auch ist der Handlungsagent, obwohl an sich ein unabhängiger Gewerbetreibender, seinem Hause gegenüber doch wohl immer der wirtschaftlich schwächere Teil, und er steht, wenigstens wirtschaftlich angesehen, immer doch in einem erheblichen Abhängigkeitsverhältnisse. Es ist deshalb schon nicht gerechtfertigt, ihn soviel schlechter zu stellen als die in § 61 Abs. 1 der Konkursordnung bezeichneten Personen. Nun kommt aber noch die dargelegte Benachteiligung auf Grund des Gesetzes hinzu, die es vollends berechtigt erscheinen läßt, ihr wenigstens die Begünstigung durch die Bevorrechtigung der Provisionsforderung gegenüberzusetzen.

Auch ist hierbei immer daran zu denken, daß, wie schon eingangs berührt, der Handlungsagent beim Konkurs der Firma zugleich die Vertretung verliert, und zwar ohne jeden Anspruch auf Entschädigung, wie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 16. März 1906 entschieden hat, daß ferner diejenigen Geschäfte, die bis zur Konkurseröffnung vermittelt, aber infolge des Konkurses nicht zur Ausführung gelangen, provisionslos bleiben, wie das Reichsgericht in der gleichen Entscheidung ausgeführt hat. Lediglich die bereits früher verdiente Provision kann er als einfache Konkursforderung zur Masse anmelden und wird sie dann zum Teil gleichfalls verlieren. Es erscheint gerechtfertigt, daß wenigstens dieser Folgerung durch die Bevorrechtigung derjenigen Provisionsforderungen, für die die Tätigkeit des Handlungsagenten mit vollem Erfolge bereits geleistet ist, vorgebeugt werde. Wenn somit die Bevorrechtigung der Provisionsforderung als eine berechtigte Forderung erscheint, so muß erst recht die Bevorrechtigung für die Ansprüche auf Ersatz der Auslagen gewünscht werden. Auch hier zwingt das Gesetz den Handlungsagenten zum Kreditieren; denn er kann seine Auslagenforderung nur mit der halbjährlichen Abrechnung geltend machen. Es treffen also dieselben Gesichtspunkte wie bei der Provisionsforderung in verstärktem Maße zu.

Der Befürchtung, die sonst jeder Ausdehnung der Bevorrechtigung entgegensteht, daß nämlich die übrigen Konkursgläubiger benachteiligt werden könnten, kann hier durch den Hinweis begegnet werden, daß die Provision des Handlungsagenten im ganzen immer nur einen Prozentsatz bildet, der ja nach den Branchen sich verschieden gestaltet, der aber doch immer in einem gewissen natürlichen Verhältnis zum Gesamtumsatze des Geschäftes steht und so auch immer nur einen verhältnismäßig kleinen Betrag der Konkursforderungen ausmachen kann. Eine Benachteiligung der anderen Gläubiger durch das Vorrecht der Handlungsagenten ist deshalb nur in ganz bescheidenem Umfang anzunehmen.

In dieser Tatsache erblicken wir auch die Möglichkeit, den an sich sachlich durchaus gerechtfertigten Wünschen der Handlungsagenten zu entsprechen.



Vereins-Angelegenheiten



Die Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

hat lange keine Versammlung mehr gehabt und wird sich deshalb bald einmal zu einer solchen rüsten müssen. Es sind Stimmen laut geworden, welche für eine Versammlung in Zürich plädieren; aber aus gewissen Gründen möchten wir für Wattwil eintreten. Jedenfalls findet ein Vortrag über «Kettenfadenwächter an mechanischen Webstühlen» statt, den uns ein Spezialist in diesem Fache zugesagt hat. Und da dürfte es doch von Vorteil sein, mechanische Webstühle in der Nähe zu haben, um gleich durch praktische Vorführung typischer Konstruktionen die abgegebenen Erklärungen zu vervollständigen. Außerdem soll eine Verkündigung über das Resultat der Preisaufgaben erfolgen. Die einzelnen Arbeiten sind inzwischen einer Durchsicht unterzogen worden, und wenn die Versammlung einverstanden ist, werden diese Arbeiten in Druck gegeben und mindestens den Mitgliedern der Vereinigung zugeschickt. Man wird sich ferner schlüssig machen über eine Sommerversammlung größeren Stils in Bern, nachdem die Landesausstellung ein sehr schönes Bild von unserer Textilindustrie und ihren Fachschulen geben wird. Auch die Webschule Wattwil ist durch die Arbeiten für die Ausstellung sehr in Anspruch genommen, und es war dies einer der Hauptgründe, welche die Vereinigungsgeschäfte etwas in den Hintergrund treten ließen. Bekanntlich schied auch Herr Lehrer Geyer mit Ende Oktober 1913 von Wattwil und sein Nachfolger konnte infolge unvorhergesehener Hindernisse seine Stellung bis jetzt noch nicht antreten. Die Arbeitslast war deshalb reichlich groß, umso mehr, als auch das Garn- und Warenprüfungsamt erfreulicherweise fortgesetzt viele interessante, aber auch schwierige Aufgaben mit sich brachte. Zwei Lehrkräfte, wie sie die Herren Geyer und Bürge waren, hinterlassen natürlich eine merkwürdige Lücke, die erst nach und nach wieder ausgefüllt werden kann. Nur zu gerne hätten wir bereits auf Neujahr mit der Ausgabe von Büchern an unsere Mitglieder begonnen, wenn sich die beiden Lücken in der erwünschten Weise geschlossen hätten. Aber es ist durchaus nicht so leicht, unter den gegebenen Verhältnissen die passenden Leute immer wieder sofort zu finden.

Der Stellenwechsel innerhalb unseren Mitgliedern war verhältnismäßig nicht groß; der oft mehr als ruhige Geschäftsgang hat die Hilfskräfte scheinbar auch ruhig gemacht. Das war nur gut, denn es ist für Manche außerordentlich schwer gewesen, der zu einer Veränderung gezwungen war, wieder eine ihm zusagende Position zu finden. Die geschäftliche Krise ist noch nicht ganz überwunden und mahnt sehr zur Vorsicht. Es sollen zwar Anzeichen zur Besserung bemerkbar sein, und darum wurden wohl auch die Betriebseinschränkungen nicht überall mehr in gleicher Weise durchgeführt. Man kann nur lebhaft wünschen, daß sich die Lage bald wieder vollkommen ändert und eine normale Beschäftigung der Fabriken im Gefolge hat. Fr.

Redaktionskomitee:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

Inserate in den „Mitteilungen über Textil-Industrie“ haben infolge der weiten Verbreitung im **grössten Erfolg**. In- u. Auslande den